

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**  
**Fakultät für Physik und Geowissenschaften**

**Ordnung**  
**der Fakultät für Physik und Geowissenschaften <sup>1</sup>**

---

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 11. Juni 1999 (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) gibt sich die Fakultät für Physik und Geowissenschaften nachfolgende Ordnung. Sie wurde am 12. September 2000 durch den Senat der Universität Leipzig genehmigt.

**§ 1**  
**Rechtsstellung und Aufgaben der Fakultät**

- (1) Die Fakultät für Physik und Geowissenschaften ist eine der organisatorischen Grundeinheiten und zugleich eine Teilkörperschaft der Universität Leipzig.
- (2) Vorrangige Aufgabe der Fakultät ist die Pflege und Entwicklung der Physik und Geowissenschaften durch Lehre und Forschung einschließlich der Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit.  
Dazu gehören insbesondere:
  1. die Gewährung eines ordnungsgemäßen Lehrangebotes der zur Lehre verpflichteten Mitglieder gemäß der bestätigten Prüfungs- und Studienordnungen,
  2. die Förderung der disziplinären und interdisziplinären Forschung einschließlich der Gewährleistung eines entsprechenden Angebotes in Lehre und Studium,
  3. die Erstellung von Vorschlägen zur Einrichtung der dazu erforderlichen Strukturen,
  4. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  5. die Aufstellung von Berufungsvorschlägen und der Vorschläge über die

---

<sup>1</sup> In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

Stellenbesetzung für akademische Mitarbeiter.

Die Fakultät trägt im Rahmen der Haushalts- und Stellenpläne Sorge, dass ihre Mitglieder und Angehörigen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

- (3) Die Fakultät erfüllt diese Aufgabe entsprechend § 81 Absatz 2 SächsHG.

## **§ 2**

### **Mitglieder und Angehörige der Fakultät**

- (1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberuflich an der Fakultät tätige wissenschaftliche und sonstige Personal, die Studenten und graduierten Studenten.<sup>2</sup>
- (2) Angehörige der Fakultät sind, ohne Mitglieder zu sein,
- die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise Tätigen,
  - die Privatdozenten, soweit sie nicht Mitglieder der Fakultät sind,
  - die nebenberuflich Tätigen,
  - die im Ruhestand befindlichen Professoren und Hochschuldozenten sowie
  - diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter, die bis zum Eintritt in den Ruhestand unbefristet an der Fakultät beschäftigt waren.

## **§ 3**

### **Gliederung der Fakultät**

- (1) Im Hinblick auf eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung gliedert sich die Fakultät in folgende Institute
- Institut für Theoretische Physik
  - Institut für Experimentelle Physik I
  - Institut für Experimentelle Physik II
  - Institut für Geophysik und Geologie
  - Institut für Meteorologie
  - Institut für Geographie
- sowie in den Bereich
- Didaktik der Physik
- (2) Die mit Aufgaben der Fakultätsverwaltung (inkl. Dekanat, Prüfungsamt, Buchhaltung, Bestellwesen/Inventarisierung) beschäftigten Mitarbeiter nehmen Fakultätsaufgaben wahr und sind somit nicht einem Institut zugeordnet.

---

<sup>2</sup> Auch Heisenberg-Stipendiaten sind Mitglieder der Fakultät.

- (3) Die innere Struktur und Arbeitsweise der Einrichtungen an der Fakultät werden durch eigene Ordnungen geregelt.
- (4) Unter Verantwortung der Fakultät können weitere wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal- und Sachmittel der Fakultät ständig bereit gestellt werden müssen.
- (5) Die Fakultät nimmt ihre Verantwortung für die disziplinüberschreitende Forschung und Lehre durch paritätische Mitwirkung als Ganzes oder durch die Mitarbeit ihrer Mitglieder in multidisziplinären wissenschaftlichen universitären und außer-universitären Einrichtungen im Rahmen der jeweiligen Ordnungen wahr.

#### **§ 4 Fakultätsrat**

- (1) Die Amtszeit beträgt drei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (2) Der Fakultätsrat ist zuständig in allen Lehre und Forschung betreffenden Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht der Dekan oder die Leitung einer der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät zuständig ist.

Unbeschadet der in § 85 SächsHG getroffenen Festlegungen ist der Dekan nach vorheriger Beratung im Fakultätsrat zuständig für die Verteilung der von der Universität zugewiesenen Personalstellen, Finanzmittel und Räume auf die einzelnen Institute. Institute und Einrichtungen haben die Möglichkeit, über die ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel in geeigneter Form zu verfügen.

- (3) Vor der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder einen Bereich oder die Fachschaft der Fakultät unmittelbar berühren, ist dem jeweiligen Leiter oder einem von diesem beauftragten Mitarbeiter bzw. einem Vertreter des Fachschaftsrates das Recht einzuräumen, vor dem Fakultätsrat gehört zu werden.
- (4) Die Arbeit des Fakultätsrates wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

#### **§ 5 Dekan, Prodekan**

- (1) Der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsrates und leitet die Fakultät. Er bereitet die Beschlüsse des Fakultätsrates vor und führt sie aus.

- (2) Der Dekan ist im Fakultätsrat auskunftspflichtig zu allen die Fakultät betreffenden Fragen, sofern nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (3) Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten.
- (4) Der Dekan kann im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung durch einen wissenschaftlichen Mitarbeiter unterstützt werden, der in der Regel an den Sitzungen des Fakultätsrates teilnimmt.

## **§ 6**

### **Studiendekan und Studienkommissionen**

- (1) Der Fakultätsrat wählt entsprechend den vorhandenen Studiengängen bis zu drei der Fakultät angehörende Professoren auf Vorschlag des Dekans für die Dauer der Amtszeit des Dekans zu Studiendekanen. Der Vorschlag erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat.
- (2) Die Studiendekane sind die Beauftragten des Dekans für alle Studienangelegenheiten.
- (3) Der Fakultätsrat bestellt die Studienkommissionen. Die Studiendekane sind kraft Amtes Mitglied der Studienkommissionen und führen den Vorsitz.
- (4) Die Studienkommissionen sind paritätisch aus Lehrenden der Fakultät und Studenten zusammengesetzt.
- (5) Die Studienkommissionen wirken beratend bei der Organisation und Durchführung des Studienbetriebs; insbesondere unterbreiten sie auf der Grundlage der Prüfungsordnung Vorschläge für die Studienordnung und den Studienablauf.

## **§ 7**

### **Prüfungsausschüsse**

Der Fakultätsrat setzt entsprechend den Regelungen der Prüfungsordnungen einen Prüfungsausschuss für die Studiengänge Physik, Geophysik, Meteorologie und Lehramt Physik sowie einen Prüfungsausschuss für die Studiengänge Geographie und Geologie/Paläontologie ein.

## **§ 8**

### **Dekanatsrat**

Der Dekanatsrat führt im Auftrage des Dekans die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fakultät.

## **§ 9**

### **Kommissionen und Beauftragte**

- (1) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen bezüglich Mittelverteilung und Investitionsplanung eine Haushaltskommissionssitzung einberufen.  
Diese besteht aus dem Dekan, dem Prodekan, den Studiendekanen, dem Dekanatsrat, den Institutsdirektoren und zwei Vertretern der akademischen Mitarbeiter.
- (2) Der Fakultätsrat setzt zur Durchführung von Promotionsverfahren einen ständigen Promotionsausschuss entsprechend § 2 (1) der Festlegungen der Promotionsordnung ein.
- (3) Zur Unterstützung seiner Tätigkeit benennt der Fakultätsrat
  - a) einen Ausländerbeauftragten
  - b) einen Beauftragten für Forschungsorganisation
  - c) einen Sicherheitsbeauftragten
  - d) einen Beauftragten für Bibliotheksangelegenheiten
  - e) einen Laserschutzbeauftragten
  - f) einen Gefahrstoff-Beauftragten
  - g) einen Gebäudebeauftragten

## **§ 10**

### **Änderung der Ordnung der Fakultät**

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates und der Genehmigung des Senats.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten dieser Ordnung**

Diese Ordnung der Fakultät wurde durch den Fakultätsrat am 21. Februar 2000 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 4. Oktober 2000

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor

